



**SATZUNG**  
**der Gemeinde Hasloh**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung – HundStS –)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - ) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. April 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem eine schriftliche Mitteilung erfolgt, dass der Hund nicht mehr gehalten wird.
- (3) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/ eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (4) Wer einen bereits versteuerten Hund oder an dessen Stelle einen anderen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahres steuerpflichtig.



#### **§ 4**

#### **Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60 €
für den 2. Hund	100 €
und jeden weiteren Hund	140 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6 c), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6 a), gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die Hunde

(1) vorübergehend, aber nicht länger als einen Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

(2) vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Gemeinde verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

#### **§ 6**

#### **Steuerermäßigung, Steuerbefreiung**

Die Steuer ist auf Antrag gemäß der §§ 6 a, 6 b und 6 c zu ermäßigen bzw. zu befreien.

#### **§ 6 a**

#### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.



## **§ 6 b** **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 6 c** **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- (2) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/ Forstbeamten im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/ Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- (3) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- (5) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- (6) Blindenführhunden;
- (7) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden

## **§ 7** **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (4) in den Fällen des § 6 a Abs. 2, § 6 b und § 6 c Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.



## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.
- (2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 9 Steuermarken**

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus.
- (2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.
- (3) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/ Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder zurückzugeben.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

- (1) Jede Hundehalterin/Jeder Hundehalter ist verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde oder einer/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde anzugeben und deren Halterinnen/Halter namhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen/Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin/des Hundehalters nach § 8 (Meldepflichten) bleibt unberührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Auf der Grundlage und unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes festgelegt: Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gemäß des LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Die gespeicherten Daten über die Halterin/den Halter eines Hundes dürfen verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzer zuzuführen.

(3) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Hasloh berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gemäß Satz 2 zugänglich machen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Hasloh über eine Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 1993 und die Nachtragssatzungen vom 01.01.2002, 01.01.2004 und 01.01.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 22.04.2014

Gemeinde Hasloh

gez. Brummund  
Bürgermeister

(DS)